

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 49 | Freitag, 19. Dezember 2025

## **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Silvesternacht 2025/2026**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

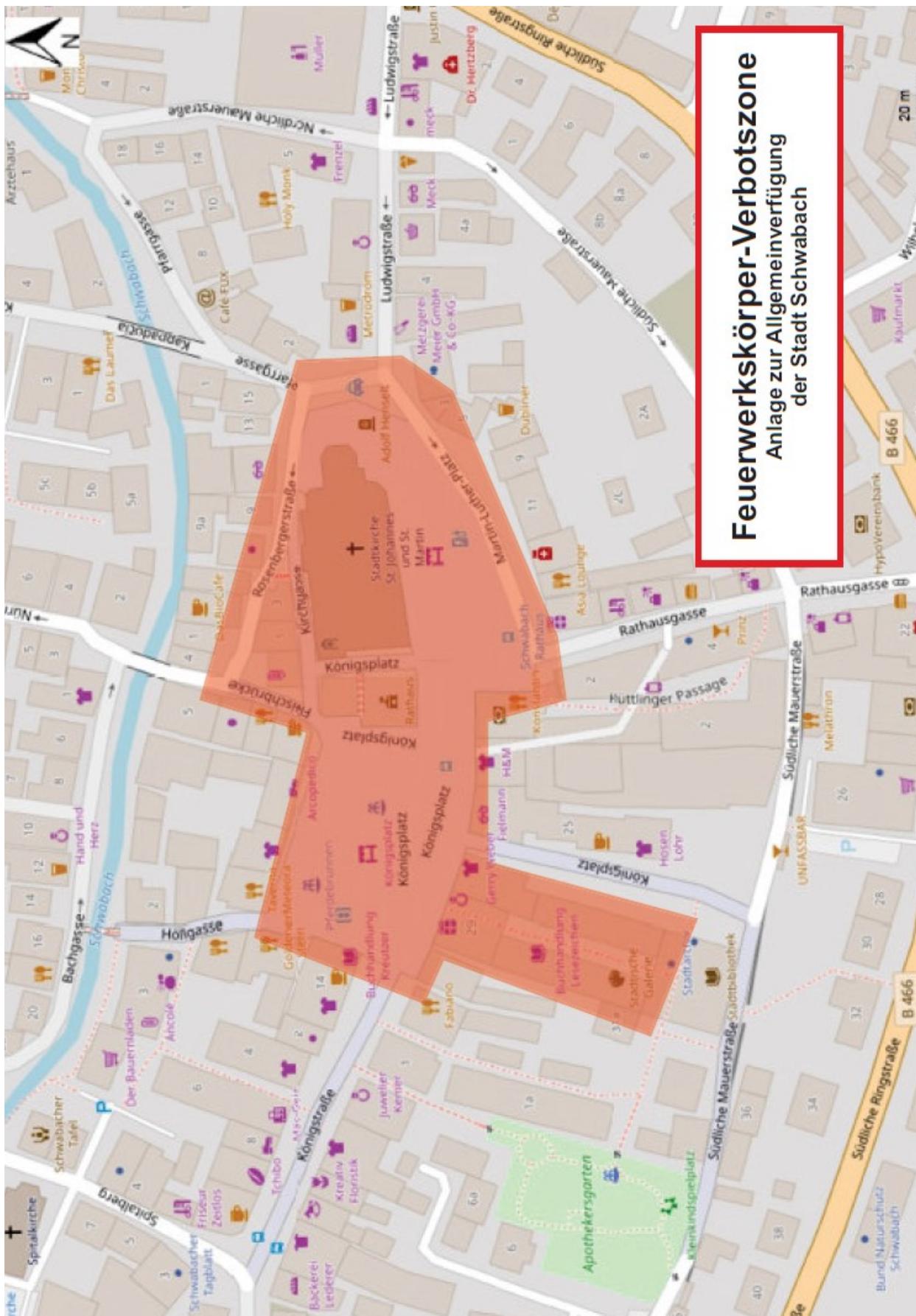
1. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist am 31.12.2025 und am 01.01.2026 in dem im beiliegenden Plan rot eingefassten Bereich der Innenstadt verboten, mithin insbesondere in nachfolgend bezeichneten Straßen: Königsplatz, Martin-Luther-Platz, Rosenbergerstraße, Pfarrgasse bis zur Einmündung Rosenbergerstraße, Fleischbrücke bis zur Einmündung Rosenbergerstraße, Kirchgasse und Innenhof der Fürstenherberge.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

#### Anlage: 1 Lageplan

Stadt Schwabach, 10.12.2025

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat



**Satzung über den Jugendrat der Stadt Schwabach (Jugendratssatzung – JRS)  
vom 10.12.2025**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

**§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Jugendrat ist eine öffentliche kommunale Einrichtung der Stadt Schwabach.
- (2) Aufgabe des Jugendrats ist es, die Interessen und Anliegen der Jugend in Schwabach zu vertreten, Ansprechpartner für Stadtrat, Stadtverwaltung, Verbände und Organisationen zu sein und an Planungen und Maßnahmen, die junge Menschen betreffen, aktiv mitzuwirken. Hierzu kann er Anträge stellen sowie Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

**§ 2 Organe**

Organe des Jugendrats sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

**§ 3 Rechte**

- (1) Der Jugendrat kann aus eigener Initiative Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Beschlüsse des Jugendrats, die eines Vollzugs bedürfen (Anträge), werden vom Stadtrat oder vom zuständigen beschließenden Ausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten behandelt. Im Übrigen sind die Beschlüsse von der Stadtverwaltung zu behandeln, die jedoch nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrats dessen Entscheidung herbeiführen kann. Der Oberbürgermeister kann die Behandlung von Anträgen ablehnen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (2) Dem Jugendrat sind vor den Sitzungen die Tagesordnungen des öffentlichen Teils von Stadtrats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis zu geben. Soweit die Tagesordnungspunkte die Aufgaben des Jugendrats nach § 1 Absatz berühren, sind ihm vorab rechtzeitig die entsprechenden Sachvorträge zuzuleiten, um ihm die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Bei der Behandlung von Anträgen des Jugendrats und bei Angelegenheiten, die von Belang für junge Menschen in Schwabach sind, ist den Vorsitzenden oder einer bzw. einem vom Jugendrat bestimmten Vertreter oder Vertreterin im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) In Verwaltungsverfahren, die grundsätzlich Auswirkungen auf die Aufgaben des Jugendrats nach § 1 Absatz 2 haben, ist der Jugendrat frühzeitig in geeigneter Weise einzubinden. Zumindest ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Geheimhaltung von Angelegenheiten, insbesondere Art. 52 Abs. 1 und 3 GO, und über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

**§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 26 benannten Mitgliedern zusammen (Delegierten). Diese müssen bei ihrer Benennung mindestens zwölf Jahre alt sein und dürfen noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben. Sie müssen einen Wohnsitz in der Stadt Schwabach haben.

*Fortsetzung auf Seite 4*

Fortsetzung von Seite 3

- (2) Die Amtsperiode des Jugendrats beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Delegierten werden von folgenden Verbänden, Vereinen und Institutionen für jeweils zwei Jahre benannt und entsandt:
1. Johannes-Kern-Mittelschule Schwabach,
  2. Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach,
  3. Hermann-Stamm-Realschule Schwabach,
  4. Städtische Wirtschaftsschule Schwabach,
  5. Adam-Kraft-Gymnasium Schwabach,
  6. Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium Schwabach,
  7. Schule am Museum Schwabach,
  8. Hans-Peter-Ruf-Schule Schwabach,
  9. Staatliche Berufsschule Schwabach,
  10. Staatliche Fachoberschule Schwabach,
  11. Einrichtungen der OKJA,
  12. Im Stadtjugendring vertretene Gruppen, Vereine und Verbände,
  13. Im Stadtverband zusammengeschlossene Sportvereine mit Jugendabteilungen.

- (4) Jede Organisation nach Abs. 3 ist berechtigt, zwei ordentliche Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Fall, dass diese verhindert sind, zu benennen. Die Benennung erfolgt in Textform. Die Benennung weiterer Vertreter ist im begründeten Einzelfall zulässig.

Die benannten Mitglieder sind in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 bis 10 durch die jeweilige Schülervertretung, in den anderen Fällen durch das jeweils satzungsmäßig oder organisatorisch zuständige Organ, durch Wahl zu bestimmen.

- (5) Der Jugendrat kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung beantragen, weitere Organisationen in die Liste der entsendungsberechtigten Organisationen nach Abs. 4 aufzunehmen. Voraussetzung für die Berufung ist, dass die entsprechende Organisation gemeinnützig ist, in der Arbeit mit jungen Menschen selbst aktiv ist, sei es über die Satzung fixiert oder tatsächlich, dauerhaft offene Gruppenangebote für Jugendliche anbietet bzw. sich wiederkehrend trifft oder über besondere Fachkenntnisse in der Jugendarbeit verfügt. Die Entscheidung erfolgt durch den Stadtrat.
- (6) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil:
- a. eine Vertretung des Stadtjugendringes,
  - b. die für den Bereich Jugendbeteiligung zuständige Fachkraft der Kommunalen Jugendarbeit,
  - c. je eine von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen jeweils benannte Person; Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (7) Der Jugendrat kann Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Bildung und Auflösung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Arbeitsgruppen können weitere Personen, die nicht dem Jugendrat angehören, an den Beratungen beteiligen. Außenstehende Personen, die nicht bereits aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind jeweils zur Verschwiegenheit in Bezug auf internen, nicht allgemein zugänglichen Informationen zu verpflichten.
- (8) Mitglieder des Jugendrats, die sich ihren Verpflichtungen wiederholt ohne begründete Entschuldigung entziehen, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

- (9) Delegierte können jederzeit ohne Angabe von Gründen auf ihr Mandat verzichten. Die jeweilige Organisation ist berechtigt, ein neues Mitglied zu benennen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied im Fall des Abs. 8 ausgeschlossen wird.

### § 5 Vorstand

- (1) Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. So weit dies beantragt wird, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Bei der Wahl soll auf die Diversität des Vorstands geachtet werden.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus acht Personen:
- zwei Vorsitzenden,
  - zwei Stellvertretern,
  - dem Schriftführer,
  - drei Beisitzern.
- (3) Die Amts dauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Amtsperiode des Jugendrates.

### § 6 Geschäftsgang

- (1) Die Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Jugendrat gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit, führen die laufenden Geschäfte, bereiten die Sitzungen vor, berufen sie ein und leiten sie. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden nehmen die Stellvertreter/innen die Aufgaben nach Satz 1 wahr.
- (2) Der Jugendrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen. Auf Antrag eines Viertels seiner stimmberechtigten Mitglieder ist eine Sitzung durchzuführen.
- (3) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann vorbereitende Arbeitsausschüsse zur Behandlung abgrenzbarer Themen- oder Aufgabenbereiche bilden. Deren Ergebnisse sind der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden durch die zuständige Fachkraft der Kommunalen Jugendarbeit in Textform, unter Beifügung der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung, eingeladen.
- (5) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich.
- (6) Über den Ablauf der Sitzungen der Delegiertenversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist spätestens einen Monat nach der Sitzung an die Mitglieder zu versenden und ist in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- (7) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Der Termin der Sitzung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (8) Zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstands können Gäste und Referenten eingeladen werden.

### § 7 Haushaltsmittel

- (1) Der Jugendrat ist entsprechend seinen Aufgaben finanziell und materiell auszustatten. Hierzu sind entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltplan der Stadt Schwabach zu veranschlagen.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- (2) Für die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an Tagungen oder Veranstaltungen können auf Antrag im Rahmen des Bayer. Reisekostengesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel Fahrtkosten und Teilnahmegebühren übernommen werden.
- (3) Sonstige Aufwendungen der Mitglieder des Vorstands können auf Antrag gegen Beleg abgegolten werden. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann im Rahmen der dem Jugendrat zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel den Mitgliedern des Vorstands eine jährliche Sachaufwandspauschale gewährt werden.

### § 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Jugendrats wird durch die Kommunale Jugendarbeit der Stadt Schwabach geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Jugendrats organisatorisch, haushalts- und verwaltungsmäßig zu unterstützen und zu erleichtern.

### § 9 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Jugendrat der Stadt Schwabach ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt. § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Schwabach, 10.12.2025

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

### Der Bebauungsplan der Innenentwicklung VEP S-X-18, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan „Stadtgold – Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Straße“ wird rechtsverbindlich

Das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 31.07.2025 abgeschlossen.

Der am 15.12.2025 ausgefertigte Bebauungsplan VEP S-X-18, 1. Änderung „Stadtgold – Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Straße“ besteht aus dem Planblatt inkl. den textlichen Festsetzungen sowie der zugehörigen Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan - Anlage 1 zu entnehmen.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

**Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan VEP S-X-18, 1. Änderung „Stadtgold – Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.**

Der Bebauungsplan sowie zugehörige Dokumente können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, I OG., Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach eingesehen werden und es kann über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Fortsetzung auf Seite 7

**Fortsetzung von Seite 6**

Die Bebauungsplanunterlagen sind gleichzeitig unter: <https://www.schwabach.de/de/bebauungsplaene.html> zum Abruf verfügbar.

Die in den textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes zitierten technischen Vorschriften werden an gleicher Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

**Hinweise zur Satzung****1) gemäß § 44 (5) BauGB:**

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB).“

**2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

**Anlage 1:**

Geltungsbereich des Bebauungsplan VEP S-X-18, 1. Änderung "Stadtgold – Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Straße" mit integriertem Grünordnungsplan

Stadt Schwabach, 16.12.2025

Peter Reiß  
Oberbürgermeister



## Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans S-X-18, 1. Änderung



## Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans S-X-18

<b>REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN</b> <b>STADTPLANUNGSAMT</b> Albrecht-Achilles-Straße 95, D-9125 Schwabach, E-Mail: <a href="mailto:stadtplanung@schwabach.de">stadtplanung@schwabach.de</a>			 <b>STADT SCHWABACH</b>  <b>Die Goldschlüsselstadt</b>
<b>PROJEKT</b> 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan VEP S-X-18 "Stadtgold - Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Straße"			
<b>PLANBEZEICHNUNG</b> Übersichtslageplan	<b>MASSSTAB</b> 1 : 1000	<b>PLANNR.</b> 1	<b>ANTRAGSTUFTEN</b> Diese Maßnahmen <b>PLANUNG CP</b> / Vorgelegung <b>ÜBERKONTROLL CP</b> / Vorgelegung <b>GRÄNDERT</b> Schwabach, den 07.03.2025
			<b>PROJEKTLISTUNG</b> Tel.: 09122 880 522 <a href="mailto:stadtplanung@schwabach.de">stadtplanung@schwabach.de</a>
<b>PLANGRUNDLAGE</b> DFK Stand Januar 2023			

**„Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2025, S. 207 amtlich bekannt gemacht. Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Stadt Schwabach, 17.12.2025

Dr. Maximilian Hartl  
Referent für Umwelt und Gebäudemanagement